



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm AfD**
vom 23.10.2025

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Auswahl der Leitung, Aufsichtspraxis und Organisationsverantwortung im bayerischen Justizvollzug

In Presseberichten wurden gravierende Missstände in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen geschildert, zu denen derzeit staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen. Neben dem Verhalten einzelner Bediensteter stellt sich die Frage, ob die Auswahl, Qualifikation und Kontrolle von Führungskräften sowie die ministerielle Dienst- und Fachaufsicht im Justizvollzug strukturellen Schwächen unterliegen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auswahl und Eignung von Anstalts- und Abteilungsleitungen 4

 - 1.1 Nach welchen gesetzlichen, verwaltungsinternen oder organisatorischen Vorgaben erfolgt die Auswahl und Ernennung von Leiterinnen und Leitern bayerischer Justizvollzugsanstalten, deren Stellvertretungen sowie Abteilungsleiterinnen und -leitern (bitte unter Angabe der einschlägigen Vorschriften und Zuständigkeiten)? 4
 - 1.2 Welche fachlichen, persönlichen und führungsbezogenen Kriterien (z. B. Personalführung, Belastbarkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt (bitte maßgebliche Kriterien bei der Bestellung der derzeitigen Anstalts- und Abteilungsleitung der JVA Augsburg-Gablingen benennen)? 4
 - 1.3 Wie werden frühere dienstliche Beanstandungen, Beschwerden oder Auffälligkeiten im Auswahl- und Beurteilungsverfahren berücksichtigt (bitte ggf. auf Hinweise von in der JVA Augsburg-Gablingen tätigen Leitungspersonen eingehen)? 4

2. Dienst- und Fachaufsicht 5

 - 2.1 Wie häufig erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz oder nachgeordnete Behörden Aufsichts- oder Evaluationsbesuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten? 5
 - 2.2 Wann erfolgten die letzten Besuche in der JVA Augsburg-Gablingen (bitte Datum, Prüfinhalte und Ergebnisse angeben)? 5

3.1	Welche Anforderungen gelten für die mit der Dienstaufsicht betrauten Ministerial- oder Referatsleitungen hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung und Fortbildung?	6
3.2	Welche konkreten Personen waren seit 2019 für die Fachaufsicht über die JVA Augsburg-Gablingen zuständig?	6
3.3	Welche Konsequenzen zieht das Staatsministerium der Justiz, wenn Aufsichtsprüfungen wiederholt Beanstandungen oder organisatorische Mängel ergeben, und welche Folgerungen wurden aus den Vorgängen in der JVA Augsburg-Gablingen gezogen?	6
4.	Risikofrüherkennung und Personalüberwachung	7
4.1	Existiert innerhalb des Justizvollzugs ein zentrales Berichtssystem, das Auffälligkeiten (z. B. erhöhte Krankheitsquoten, Dienstaufschichtbeschwerden, Fluktuation, Disziplinarmaßnahmen) erfasst, um strukturelle Risiken zu erkennen, und wurden im Fall Augsburg-Gablingen solche Auffälligkeiten registriert?	7
4.2	Welche Behörden oder Stellen sind für Auswertung und Berichtspflichten zuständig?	7
4.3	In welchen Intervallen erfolgt eine ministerielle Auswertung (bitte ggf. auch auf in der JVA Augsburg-Gablingen auffällige Vorfälle eingehen)?	7
5.1	Falls kein systematisches Risikofrüherkennungssystem besteht, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?	7
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung dies angesichts der aktuellen Vorkommisse in Augsburg-Gablingen?	7
6.	Organisationsverantwortung und interne Prüfung	8
6.1	Hat das Staatsministerium der Justiz nach Bekanntwerden der Vorgänge in der JVA Augsburg-Gablingen eine interne Organisationsprüfung eingeleitet, um mögliche Auswahl- oder Aufsichtsfehler festzustellen (bitte Zeitpunkt, Art und beteiligte Dienststellen angeben)?	8
6.2	Wurden oder werden organisatorische oder personelle Konsequenzen innerhalb des Staatsministeriums der Justiz oder der Generaldirektion Justizvollzug geprüft oder umgesetzt?	8
6.3	Plant die Staatsregierung eine Anpassung der internen Kontroll- oder Berichtssysteme, um ähnliche Fälle zukünftig zu verhindern, insbesondere durch regelmäßige Eignungs- und Integritätsprüfungen von Leitungs- und Stellvertretungspersonal?	8
7.	Schutz- und Meldesysteme für Bedienstete	8
7.1	Welche internen und externen Meldestellen stehen Bediensteten – insbesondere medizinischem Personal – zur Verfügung, wenn sie Missstände im Vollzug anzeigen wollen, und wurden im Fall Augsburg-Gablingen entsprechende Meldungen abgegeben?	8

7.2	Wie wird gewährleistet, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber keinen dienstlichen Nachteilen oder Repressalien ausgesetzt sind (bitte auf Erfahrungen eingehen, die im Zusammenhang mit der JVA Augsburg-Gablingen vorliegen)?	8
8.1	Wie viele Meldungen wurden seit 2019 aus Justizvollzugsanstalten des Freistaates Bayern an solche Meldestellen übermittelt?	9
8.2	In wie vielen Fällen führten sie zu dienstrechtlichen oder organisato- rischen Konsequenzen – insbesondere im Zusammenhang mit der JVA Augsburg-Gablingen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 15.12.2025

1. Auswahl und Eignung von Anstalts- und Abteilungsleitungen

- 1.1 **Nach welchen gesetzlichen, verwaltungsinternen oder organisatorischen Vorgaben erfolgt die Auswahl und Ernennung von Leiterinnen und Leitern bayerischer Justizvollzugsanstalten, deren Stellvertretungen sowie Abteilungsleiterinnen und -leitern (bitte unter Angabe der einschlägigen Vorschriften und Zuständigkeiten)?**
- 1.2 **Welche fachlichen, persönlichen und führungsbezogenen Kriterien (z. B. Personalführung, Belastbarkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt (bitte maßgebliche Kriterien bei der Bestellung der derzeitigen Anstalts- und Abteilungsleitung der JVA Augsburg-Gablingen benennen)?**
- 1.3 **Wie werden frühere dienstliche Beanstandungen, Beschwerden oder Auffälligkeiten im Auswahl- und Beurteilungsverfahren berücksichtigt (bitte ggf. auf Hinweise von in der JVA Augsburg-Gablingen tätigen Leitungspersonen eingehen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden zusammen beantwortet.

Der Einsatz von Bediensteten des Justizvollzugs richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz. Die Position der Leiterinnen und Leiter der bayerischen Justizvollzugsanstalten wird vom Staatsministerium der Justiz (StMJ) im Kreis der Beamtinnen und Beamten des bayerischen Justizvollzugs ausgeschrieben. Für Leiterinnen und Leiter von Justizvollzugsanstalten gelten zudem die Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung, siehe die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung (FKSBayStV) vom 12. Mai 2005 (JMBI. S. 53).

Juristinnen und Juristen im bayerischen Justizvollzug verfügen durchweg über das Zweite Juristische Staatsexamen. Seit mehr als zehn Jahren ist zudem entsprechend den allgemeinen Vorschriften vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz, Gegenstand eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 9 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Für die Übertragung höherwertiger Dienstposten gelten die gesetzlichen Vorgaben, namentlich Art. 16 LlbG: Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Es muss zu erwarten sein, dass der Beamte oder die Beamtin den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist.

Bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten werden insbesondere die vorliegenden periodischen Beurteilungen berücksichtigt. Die periodische Beurteilung erfasst gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. Sie wird

nach den Vorgaben von Art. 54 ff LbG und der Beurteilungsbekanntmachung Justiz vom 25. September 2013 (JMBI. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. September 2023 (BayMBI. Nr. 502) geändert worden ist, erstellt. Zu beurteilen ist nach Art. 58 Abs. 3 LbG

- die fachliche Leistung anhand der Kriterien Quantität, Qualität, Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger, lösungsorientierte Vorgehensweise, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und, soweit Beamte und Beamterinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, der Führungserfolg,
- die Eignung anhand der Kriterien Auffassungsgabe, Einsatzbereitschaft, geistige Beweglichkeit, pragmatische Arbeitsweise, Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume, Entscheidungsfreude und Führungspotenzial,
- die Befähigung anhand der Kriterien Fachkenntnisse, mündliche Ausdrucksfähigkeit, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und zielorientiertes Verhandlungsgeschick.

In der periodischen Beurteilung wird die dienstliche Führung während des Beurteilungszeitraums mit einbezogen.

Eine Auskunft über individuelle persönliche Verhältnisse von einzelnen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablenz ist darüber hinaus aus Gründen des Personendatenschutzes nicht möglich.

2. Dienst- und Fachaufsicht

2.1 Wie häufig erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz oder nachgeordnete Behörden Aufsichts- oder Evaluationsbesuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten?

Durch das Staatsministerium der Justiz werden regelmäßig angekündigte und seit November 2024 auch unangekündigte Visitationen durchgeführt. Jede Justizvollzugsanstalt wurde bisher mindestens einmal unangekündigt besucht. Daneben besuchen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalten regelmäßig zu anlassbezogenen Terminen.

2.2 Wann erfolgten die letzten Besuche in der JVA Augsburg-Gablenz (bitte Datum, Prüfinhalte und Ergebnisse angeben)?

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablenz wurde zuletzt am 25. Februar 2025 unangekündigt und am 3. April 2025 angekündigt durch Vertreter des Staatsministeriums der Justiz visitiert.

Die unangekündigte Visitation umfasste insbesondere eine Besichtigung der besonders gesicherten Hafträume, aller vandalismussicher ausgestatteten und videoüberwachten Hafträume sowie aller Arresthafräume. Mit allen dort zum Besuchszeitpunkt untergebrachten Gefangenen wurden Gespräche geführt und stichprobenartig die Dokumentation zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum überprüft. Der Besuch hat keinen Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten oder Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der angekündigten Visitation wurden insbesondere die Arbeitsbetriebe, die medizinische Abteilung und der Unterkunftsbereich besichtigt. Besprochen wurden insbesondere die Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum, die Führung der Gesundheitsakte, die Personalsituation sowie das besondere Behördenpostfach.

Zudem wurden Gespräche mit den Gefangenen geführt, die sich am Visitationstag im Arrest, besonders gesicherten Haftraum oder in Einzelhaft befanden. Der Besuch hat keinen Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten oder Beanstandungen ergeben.

Darüber hinaus wurde die Justizvollzugsanstalt seit Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe bis März 2025 nahezu wöchentlich besucht und wird seither im zweiwöchentlichen Rhythmus von Vertretern des Staatsministeriums der Justiz besucht, ab kommendem Januar im Monatsrhythmus, um verschiedene Anstaltsbereiche zu besichtigen und aktuelle Themen zu besprechen. Auch diese Besuche haben keinen Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten oder Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen ab Seite 12 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

3.1 Welche Anforderungen gelten für die mit der Dienstaufsicht betrauten Ministerial- oder Referatsleitungen hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung und Fortbildung?

Art. 19 LlbG statuiert besondere Anforderungen an die Besetzung von Dienstposten an obersten Landesbehörden, welche auch für das Staatsministerium der Justiz Anwendung finden. Für Führungspositionen ab Referatsleiterebene im Staatsministerium der Justiz gelten zudem die Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung, siehe die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung (FKSBayStV) vom 12. Mai 2005 (JMBI. S. 53). Die Referatsleitungen werden im Staatsministerium der Justiz regelmäßig Beschäftigten übertragen, welche neben ministerieller Erfahrung über Erfahrungen im richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dienst, im Rechtspfleger- oder im Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene verfügen.

3.2 Welche konkreten Personen waren seit 2019 für die Fachaufsicht über die JVA Augsburg-Gablingen zuständig?

Die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten führt das Staatsministerium der Justiz (Art. 173 Bayerisches Strafvollzugsgesetz). Innerhalb des Staatsministeriums der Justiz ist diese Aufsicht der Abteilung Justizvollzug anvertraut. Die Zuständigkeit der einzelnen Referate richtet sich nach dem Gegenstand der jeweiligen aufsichtlichen Angelegenheit. Personenbezogene Daten wie die Namen der einzelnen Beschäftigten können – auch im Lichte der hohen Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts – aus Gründen des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes grundsätzlich nicht mitgeteilt werden.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht der Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich.

3.3 Welche Konsequenzen zieht das Staatsministerium der Justiz, wenn Aufsichtsprüfungen wiederholt Beanstandungen oder organisatorische Mängel ergeben, und welche Folgerungen wurden aus den Vorgängen in der JVA Augsburg-Gablingen gezogen?

Diesbezüglich wird auf den Bericht an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 – insbesondere auf die Ausführungen ab Seite 30 und ab Seite 57 – verwiesen.

4. Risikofrühherkennung und Personalüberwachung

- 4.1 Existiert innerhalb des Justizvollzugs ein zentrales Berichtssystem, das Auffälligkeiten (z. B. erhöhte Krankheitsquoten, Dienstaufsichtsbeschwerden, Fluktuation, Disziplinarmaßnahmen) erfasst, um strukturelle Risiken zu erkennen, und wurden im Fall Augsburg-Gablingen solche Auffälligkeiten registriert?
- 4.2 Welche Behörden oder Stellen sind für Auswertung und Berichtspflichten zuständig?
- 4.3 In welchen Intervallen erfolgt eine ministerielle Auswertung (bitte ggf. auch auf in der JVA Augsburg-Gablingen auffällige Vorfälle eingehen)?
- 5.1 Falls kein systematisches Risikofrühherkennungssystem besteht, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?
- 5.2 Wie bewertet die Staatsregierung dies angesichts der aktuellen Vorkommnisse in Augsburg-Gablingen?

Die Fragen 4.1 bis 5.2 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Fachaufsicht berichten die Justizvollzugsanstalten zu einer Vielzahl an Themen im regelmäßigen Turnus bzw. anlassbezogen an die Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der angekündigten Visitationen beantworten die Justizvollzugsanstalten zusätzlich einen standardisierten Fragebogen, der in der Abteilung Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz ausgewertet wird. Bezuglich der hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen getroffenen Feststellungen wird auf die Ausführungen ab Seite 12 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Für den uniformierten Dienst im Justizvollzug berichten die Justizvollzugsanstalten halbjährlich dem Personalreferat für den Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz über die Rückstände an dienstfreien Tagen sowie die Krankheitsquote.

Zu Anträgen auf Versetzung oder Entlassung aus dem Dienst bei Beamten und Beamten des Justizvollzugs sowie Disziplinarverfahren berichten die Justizvollzugsanstalten jeweils im Einzelfall dem Personalreferat für den Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz, welches als personalverwaltende Stelle Versetzungen und Entlassungen aus dem Dienst selbst verfügt und daher über einen umfassenden Überblick über die Personalsituation und -fluktuation in den Justizvollzugsanstalten verfügt. Bei Tarifbeschäftigen berichten die Justizvollzugsanstalten als personalverwaltende Stelle jeweils im Einzelfall dem Personalreferat für den Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz über die Beendigung von Arbeitsverträgen. Besondere Auffälligkeiten wurden im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nicht registriert.

Bezuglich der infolge des Bekanntwerdens der Vorwürfe getroffenen Maßnahmen im Bereich des Beschwerdemanagements und Monitorings von Sicherungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen ab Seite 30 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

6. Organisationsverantwortung und interne Prüfung

- 6.1 Hat das Staatsministerium der Justiz nach Bekanntwerden der Vorgänge in der JVA Augsburg-Gablenge eine interne Organisationsprüfung eingeleitet, um mögliche Auswahl- oder Aufsichtsfehler festzustellen (bitte Zeitpunkt, Art und beteiligte Dienststellen angeben)?**
- 6.2 Wurden oder werden organisatorische oder personelle Konsequenzen innerhalb des Staatsministeriums der Justiz oder der Generaldirektion Justizvollzug geprüft oder umgesetzt?**
- 6.3 Plant die Staatsregierung eine Anpassung der internen Kontroll- oder Berichtssysteme, um ähnliche Fälle zukünftig zu verhindern, insbesondere durch regelmäßige Eignungs- und Integritätsprüfungen von Leitungs- und Stellvertretungspersonal?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden zusammen beantwortet.

Im StMJ wurde sofort nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine abteilungsübergreifende Task Force eingesetzt, die die interne Aufarbeitung im StMJ und der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablenge mit Hochdruck betrieben hat. Die Task Force wurde vom Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich persönlich geleitet.

Zum Umfang und den Ergebnissen der internen Aufarbeitung wird auf den Bericht an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Seit 1. August 2025 leitet ein neuer Abteilungsleiter die Abteilung Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz.

Zur Eignungsprüfung von Leitungspersonal wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

7. Schutz- und Meldesysteme für Bedienstete

- 7.1 Welche internen und externen Meldestellen stehen Bediensteten – insbesondere medizinischem Personal – zur Verfügung, wenn sie Missstände im Vollzug anzeigen wollen, und wurden im Fall Augsburg-Gablenge entsprechende Meldungen abgegeben?**
- 7.2 Wie wird gewährleistet, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber keinen dienstlichen Nachteilen oder Repressalien ausgesetzt sind (bitte auf Erfahrungen eingehen, die im Zusammenhang mit der JVA Augsburg-Gablenge vorliegen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden zusammen beantwortet.

Es besteht die Möglichkeit, sich an die Anstaltsleitung, an den Personalrat oder über den Dienstweg an das Staatsministerium der Justiz zu wenden.

Den Bediensteten in den Anstalten steht zudem – wie allen Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz – die Möglichkeit einer anonymen Mitteilung außerhalb des Dienstwegs an die interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz offen. Das HinSchG des Bundes bezweckt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle melden oder offenlegen. Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in Textform als auch telefonisch möglich. Die Einrichtung der internen Meldestelle und deren Kontaktinformationen wurden mit Schreiben vom 30. Juni 2023 allen Anstalten bekannt gegeben und am 10. Juli 2023 im zentralen Intranet des Justizvollzugs veröffentlicht. Dieser anonyme Mitteilungsweg wurde auch zu dem Zweck eingerichtet, dass eine Nachverfolgbarkeit für den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht möglich ist, um negative Konsequenzen für die Betroffenen auszuschließen.

Bei Meldungen nach dem HinSchG sind Hinweisegeber durch die gesetzlichen Vorgaben des HinSchG geschützt, insbesondere durch das Vertraulichkeitsgebot (§ 8 HinSchG) und das Repressionsverbot (§ 36 HinSchG).

Im „Fall Augsburg-Gablingen“ sind in der genannten internen Meldestelle zum aktuellen Ermittlungskomplex der Staatsanwaltschaft Augsburg bislang keine Hinweise eingegangen.

Im Übrigen wird bezüglich der Beschwerdewege für Bedienstete auf die Ausführungen ab Seite 57 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

8.1 Wie viele Meldungen wurden seit 2019 aus Justizvollzugsanstalten des Freistaates Bayern an solche Meldestellen übermittelt?

8.2 In wie vielen Fällen führten sie zu dienstrechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen – insbesondere im Zusammenhang mit der JVA Augsburg-Gablingen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden zusammen beantwortet.

Seit Inkrafttreten des HinSchG am 2. Juli 2023 wurden 22 Meldungen im Zusammenhang mit Justizvollzugsanstalten an die interne Meldestelle nach § 12 HinSchG für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz übermittelt; ob diese sämtlich aus Justizvollzugsanstalten übermittelt wurden, ist bei anonym eingereichten Meldungen nicht verifizierbar.

21 dieser Meldungen wurden dem Personalreferat für den Justizvollzug zugeleitet; bei den dort abschließend geprüften oder noch in Prüfung befindlichen Fällen waren disziplinarische oder beamtenrechtliche Maßnahmen (Stand: 21. November 2025) nur in einem Fall veranlasst. In diesem Fall wurde ein Disziplinarverfahren gegen eine Person aus dem Kreis der Justizvollzugsbediensteten durchgeführt, ohne dass insoweit ein Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen besteht.

Eine Meldung wurde direkt an die betroffene Justizvollzugsanstalt weitergeleitet. Dabei handelte es sich nicht um die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.